



Neuerungen zum Jahreswechsel

Meldungen bei Karenz

Ein kompakter Überblick

Künstliche Intelligenz im Mittelpunkt

Der ÖNBGF-Infotag

Beurteilung der Geringfügigkeit

Die Besonderheiten

INHALT

ÖGK AKTUELL

- 4 **Wir sind Dienstleister für unsere Kundinnen und Kunden**
Fachbereichsleiter Mag. Matthias Tuschek im Interview
- 6 **Schluss mit dem Faxen**
Verpflichtende Faxablöse ab 01.01.2025
- 6 **Krankenstandsbescheinigung online abfragen**
Inhalt und Vorteile

NEUES ZUR SOZIALVERSICHERUNG



Foto: IAntonio Guillem/Shutterstock.com

- 7 **Veränderliche Werte 2025**
Wichtige Beträge für die Lohnverrechnung
- 7 **Meldungen zum Jahreswechsel**
Was zusätzlich zu melden ist
- 8 **Gesetzliche Neuerungen**
Fahrtkostenvergütungen und Unterkunft
- 9 **Meldeänderung**
Abmeldung der Betrieblichen Vorsorge
- 10 **Telearbeitsgesetz**
Aus Homeoffice wird Telearbeit
- 11 **E-MVB**
Nützliche Neuerungen

THEMEN IM FOKUS

- 12 **Beurteilung der Geringfügigkeit**
Weitere Fallkonstellationen und Besonderheiten
- 14 **Karenz**
Wissenswertes im Überblick
- 16 **Versicherungsnummer abfragen und anfordern**
Der korrekte Ablauf

GESUNDHEIT IM BETRIEB



Foto: RossHelen/Shutterstock.com

- 17 **Ernährung im Fokus**
Die zahlreichen Angebote der ÖGK
- 17 **Gesunde Vorsätze für 2025**
Ohne Rauch und Alkohol in die Zukunft
- 18 **Künstliche Intelligenz im Mittelpunkt**
Der 29. ÖNBGF-Infotag im Rückblick

LESERSERVICE

- 20 **Sie fragen, wir antworten**
- 20 **Impressum**

Liebe Leserin, lieber Leser,

mit großen Schritten starten wir in ein neues Jahr mit neuen Herausforderungen. Doch eines ist und bleibt dabei gewiss: Mit dem „DGservice“-Magazin und anderen Publikationen leisten wir als Versicherungsservice der Österreichischen Gesundheitskasse auch weiterhin einen Beitrag, damit Sie als Dienstgeberin bzw. Dienstgeber für Ihren Arbeitsalltag bestens gerüstet sind.

In dieser Ausgabe werfen wir mit Ihnen einen Blick auf die gesetzlichen Neuerungen zum Jahreswechsel. So sind ab 01.01.2025 etwa Änderungen bei den Fahrtkostenvergütungen, bei der arbeitsplatznahen Unterkunft und der gemeinsamen Nutzung einer Unterkunft zu beachten. Sie fragen sich, wie die Bestimmungen des neuen Telearbeitsgesetzes lauten? Kein Problem – wir haben diese übersichtlich aufbereitet. Außerdem informieren wir Sie über eine Meldeänderung der Betrieblichen Vorsorge bei einem unbezahlten Urlaub bis zu einem Monat sowie bei der Väterfrühkarenz.

Weitere spannende Beiträge befassen sich mit der Abfrage und Anforderung einer Versicherungsnummer, den Besonderheiten der Geringfügigkeit sowie allem Wissenswerten zur Karenz. Auf unseren Gesundheitsseiten widmen wir uns unter anderem dem Schwerpunktjahr 2025 zum Thema Ernährung.

Das Versicherungsservice legt seit jeher großes Augenmerk auf Kundenorientierung, klare Kommunikation und Transparenz. Lernen Sie den Leiter des Fachbereichs in unserem ausführlichen Interview kennen.

Vermissten Sie Themen im Magazin oder finden Sie, dass wir bestimmten Beiträgen zu wenig Platz einräumen? Dann kontaktieren Sie uns und geben Sie uns Bescheid. Was immer Sie uns sagen möchten, schreiben Sie uns an dgservice-12@oegk.at.

Wir bedanken uns für Ihr Interesse und wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre.

Ihre „DGservice“-Redaktion



TIPP

Arbeitsbehelf 2025

Der Arbeitsbehelf für 2025 steht als barrierefreies PDF auf unserer Website zum Download bereit.

Der Arbeitsbehelf für Dienstgeberinnen und Dienstgeber sowie Lohnverrechnerinnen und Lohnverrechner soll Sie in Ihrer täglichen Arbeit bestmöglich unterstützen.

Im Arbeitsbehelf finden Sie unter anderem

- alle aktuellen sozialversicherungsrechtlichen Beiträge und Werte,
- Informationen zur Ermittlung und Abfuhr der Beiträge,
- alles Wichtige zur Meldungserstattung,
- eine Checkliste für den Jahreswechsel sowie
- anschauliche Rechenbeispiele.

Hinweis: Der Arbeitsbehelf erscheint ausschließlich online.



Webtipp:

www.gesundheitskasse.at/arbeitsbehelf – hier können Sie den Arbeitsbehelf als PDF direkt herunterladen.

Wir sind **Dienstleister** für unsere Kundinnen und Kunden

Seit 01.07.2024 leitet Mag. Matthias Tuschek das Versicherungsservice in der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK). Sein Fachbereich ist für rund 300.000 Dienstgeberinnen und Dienstgeber in ganz Österreich die Schnittstelle zur ÖGK. Umso mehr setzt der Linzer auf Kundenorientierung und innovative, digitale Wege. Ein erstes Fazit.

Herr Mag. Tuschek, Ihr erstes Halbjahr in neuer Funktion ist geschafft. Wie ist Ihr Resümee?

Sehr positiv. Ich war 2020 an der Neugründung des Versicherungsservice aktiv beteiligt und kenne unseren Bereich wirklich gut. Mit Stolz habe ich die neue Verantwortung übernommen. Wir sind ein erfahrenes Team und haben noch viel vor. Das bestätigten mir auch zahlreiche Gespräche mit den Kolleginnen und Kollegen an allen Standorten.

Was sind Ihre Aufgaben?

Ich führe ein Team, das zwei große Aufgaben hat: Einerseits kümmern wir uns um den Versicherungsschutz. Wir stellen fest, wer im Sozialversicherungssystem geschützt ist. Umfasst sind die Bereiche der Pflicht-, Selbst- und Sonderversicherung. In Summe versichert die ÖGK weit über sieben Millionen Menschen. Und andererseits kümmern wir uns um die Einhebung der Sozialversicherungsbeiträge insgesamt – also auch für die gesetzliche Unfallversicherung, Pensionsversicherung und andere Zweige.

Was ist Ihre besondere Herausforderung?

Ich trage Verantwortung für eine funktionierende Gesamtstruktur und einheitliche Standards für höchste Kunden-



orientierung. Beides ideal zu verbinden, ist strategisch durchaus fordernd. Dabei unterstützt mich natürlich ein sehr gutes Team. Entscheidend ist, dass alle ein gemeinsames Bild unserer Mission und Vision haben und an einem Strang ziehen.

Gleich nach Ihrem Start kam eine Hochwasser-Katastrophe. Was haben Sie empfunden?

Mitgefühl. Es tut weh, wenn Menschen eine Existenz für sich und ihre Mitarbei-

tenden aufbauen – und dann völlig unverschuldet in Notlagen geraten. Im Rahmen des rechtlich Machbaren haben wir Hilfspakete für betroffene Betriebe geschnürt. Mit dem Ziel, akute finanzielle Überlastungen abzufangen. Das gebietet die Moral, aber auch der Sachverstand: Jedes Unternehmen, das dadurch fortbestehen kann, sichert langfristig Beschäftigung und damit freilich auch Beiträge.

Warum bezeichnen Sie beitragspflichtige Betriebe als „Kunden“?

Weil ich uns in der Dienstleister-Rolle sehe. Betriebe haben durchaus komplexe Melde- und Beitragspflichten. Die Vorgaben macht der Gesetzgeber. Unsere Aufgabe ist, Unternehmen und Bevollmächtigte beim korrekten Erfüllen ihrer Pflichten optimal zu unterstützen: Durch möglichst einfache Abläufe, rechtlich verlässliche Auskünfte und gute Beratung. Unsere „DGservice“-Redaktion hat über 800

ZUR PERSON



Mag. Matthias Tuschek (37) leitet seit 01.07.2024 den Fachbereich Versicherungsservice.

Der Jurist ist verheiratet, Vater eines Sohnes und seit 2015 bei der österreichischen Sozialversicherung. Im Zuge der Kassenfusion war der Linzer intensiv am Aufbau des bundesweiten Fachbereichs Versicherungsservice beteiligt.

hilfreiche Artikel zu vielen sozialversicherungsrechtlichen Themen aufbereitet, die hunderttausendfach aufgerufen werden. Gleichzeitig bleibt eine persönliche Beratung unverzichtbar. Das gilt nicht nur in der Selbst- und Sonderversicherung, sondern auch bei unseren Betrieben. Hinter jeder Anfrage steht ein Mensch.

Sie setzen einen großen Schwerpunkt auf Digitalisierung. Worum geht es da?

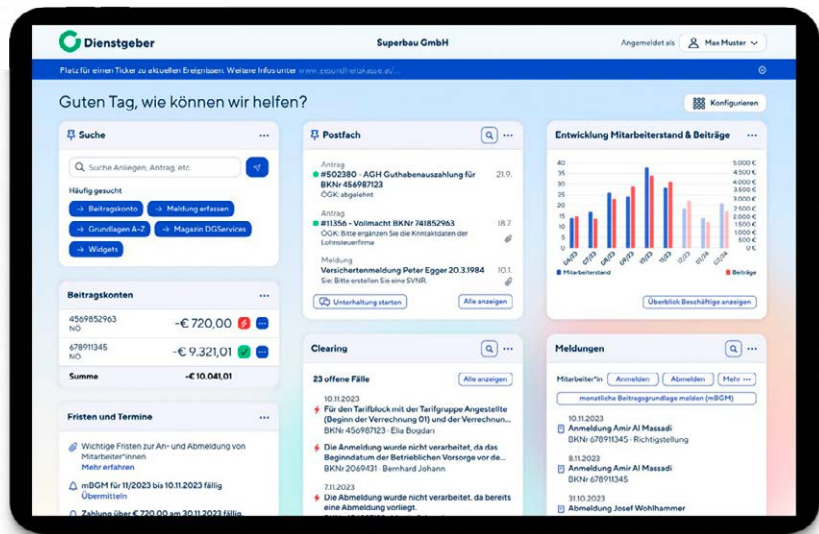
Die ÖGK will bis 2030 Europas modernste Gesundheitskasse sein. Das Versicherungsservice ist vorn dabei. Das erwarten auch unsere Kundinnen und Kunden. Befragungen zeigen uns: Betriebe und Fachdienstleister wollen mehr Automatisierung, mehr Self-Service, aber auch personalisierten Servicekontakt. Dafür setzen wir stark auf neue Möglichkeiten der Digitalisierung. Ziel ist, unsere Geschäftsprozesse noch einfacher und schneller, aber auch intuitiver zu gestalten. Ein besonders modernes Nutzererlebnis wird unser neues Dienstgeber-Dashboard bringen. Geplanter Start ist Herbst 2025.

Wie funktioniert das Dashboard?

Nach dem Motto „Ein Ort. Alle Infos. Alle Dienste.“ entsteht eine neue Online-Plattform für Betriebe bzw. deren Bevollmächtigte. Einmal dort eingeloggt, kann die Kundin bzw. der Kunde sämtliche Geschäftsvorgänge mit der ÖGK bequem und übersichtlich erledigen und bekommt kontextualisierte Hilfe. Man kennt das Prinzip vom Teleanking. Derzeit sind unsere Services für Meldungen (elektronischer Datenaustausch mit den österreichischen Sozialversicherungsträgern - ELDA) und das Konto-Management (WEB-BE-Kunden-Portal - WEBEKU) ja nur getrennt über separate Log-Ins nutzbar.



AUSBLICK



„Ein Ort. Alle Infos. Alle Dienste.“ Das neue Dienstgeber-Dashboard (Schema-Darstellung) verspricht ab Herbst 2025 ein modernes Nutzererlebnis für Betriebe und Fachdienstleister wie Steuerberater.

Das neue Dashboard hat das Ziel, künftig alles unter einem Dach zu vereinen. Alle Services sind dann kachelförmig als „Widgets“ dargestellt. Die Kundin bzw. der Kunde kann diese künftig frei anordnen. Das Dienstgeber-Dashboard wird laufend Updates bekommen, neue Funktionen und weitere Widgets. Die Plattform wird also kein statisches Produkt werden, sondern ein Ort dynamischer Weiterentwicklung.

Wie halten Sie sich gesund?

Ich finde, wir alle sollten 24 Stunden am Tag gesunde Entscheidungen und Lebensumstände anstreben. In der Arbeit, aber auch in der Freizeit. Hier setze ich persönlich voll auf die Digitalisierung und nutze unter anderem die „Meine ÖGK-App“ für Versicherte. Dort finde ich immer wieder interessante Kurse und Programme rund ums Gesundbleiben.

Ihr typischer Arbeitstag?

Viel Kontakt, Austausch und Abstimmung mit zahlreichen Kolleginnen und Kollegen sowie Kundinnen und Kunden in ganz Österreich - vor Ort und auf unterschiedlichen technischen Kanälen. Ohne die neuen Möglichkeiten der Digitalisierung könnte ich meine Aufgaben in der Form nicht erledigen.

Ihr Leitsatz im Leben?

You'll never walk alone ...

ÖGK-APP

Leichter leben!

Mi., 15.01.2025, 13:00 - 15:30 Uhr
 "Leichter leben!" Wohlfühlen mit Genuss Ernährung, Bewegung und Psyche - Das sind die Schwerpunk...
 € 50 **2 freie Plätze**

Online

Gesunder Rücken - Webinar

Mi., 15.01.2025, 16:30 - 18:00 Uhr
 Im Webinar „Gesunder Rücken“ wird die Bedeutung der Bewegung für die Gesundheit und s...
Kostenlos 8 freie Plätze

Weigelsdorf

Ernährung von Kindern im ersten Lebensjahr

Do., 16.01.2025, 09:00 - 11:30 Uhr
 Unser Baby lernt essen! Um das 6. Lebensmonat reichen Muttermilch und Säuglingsnahrungen...
Kostenlos 11 freie Plätze

Online

Starke Eltern von Anfang an

Do., 16.01.2025, 18:00 - 20:00 Uhr
 Workshopthemen: - Wie wollen wir Familie leben? - Wie können wir unserem Kind ein gut...
Kostenlos 11 freie Plätze

Gesund leben, gesund bleiben mit den Angeboten der ÖGK:
 Tipps, Termine und Kurse finden Sie in der ÖGK-App. Einfach downloaden im App- oder Google Playstore.

Autor: Mag. Gregor Smejkal

Schluss mit dem Faxen

Ab 01.01.2025 ersetzt die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) die Fax-Kommunikation verpflichtend durch eine moderne Alternative.

Grund für den Abschied vom Fax sind neue gesetzliche Vorgaben zur Sicherheit und Vertraulichkeit im Datenaustausch. Die ÖGK bietet allen Kundinnen und Kunden einen kostenlosen und sehr sicheren Ersatz der „Fernkopie“ an.

FTAPI – sicher und einfach


Bereits seit 15.12.2024 können Kundinnen und Kunden statt per Fax nun via FTAPI mit der ÖGK kommunizieren. FTAPI ist ein zertifizierter Cloud-Dienst mit Serverstandorten in der EU (Deutschland). Die Plattform ermöglicht den **sicheren Austausch sensibler Informationen**, um Daten verschlüsselt und zuverlässig zu teilen.

Per Web-Browser können Nachrichten und Dokumente einfach und sicher an die ÖGK übermittelt werden – ohne Softwareinstallation, ohne Gebühren, dafür mit allen Geräten (zum Beispiel Tablets) und Ende-zu-Ende-verschlüsselt. Das Versenden von Daten an die ÖGK ist sogar ohne Registrierung möglich. Wer Daten empfangen will, kann sich schnell und einfach bei FTAPI registrieren.

Vor-Ort-Anmeldungen

Eine **Ausnahme** von der ÖGK-Faxabläse besteht bei Vor-Ort-Anmeldungen. Laut Gesetz bleiben diese für Dienstgeberinnen und Dienstgeber nach wie vor per Fax möglich, wenn technisch **keine**

andere Möglichkeit gegeben ist, wie etwa bei fehlender EDV-Ausstattung.

Ansonsten gilt unverändert und auch weiterhin, dass sämtliche Sozialversicherungsmeldungen mittels elektronischem Datenaustausch mit den österreichischen Sozialversicherungsträgern (ELDA) in den vom Dachverband festgelegten einheitlichen Datensätzen zu übermitteln sind. 

Autor: Mag. Gregor Smejkal



Webtipp: Alle Infos sowie den FTAPI-Zugang finden Sie unter www.gesundheitskasse.at/databox.

Krankenstandsbescheinigung online abfragen

KSB Online bietet eine tagesaktuelle Abfrage von Krankenstandsdaten. Über die Inhalte der Krankenstandsbescheinigung (KSB) und die Vorteile von KSB Online informieren wir in diesem Beitrag.

KSB Online ist eine Anwendung von ELDA (Elektronischer Datenaustausch mit den österreichischen Sozialversicherungsträgern), mit der Krankenstandsdaten bezogen auf die Versicherungsnummer abgerufen werden können.

Das Ergebnis der Abfrage wird als „Krankenstandsbescheinigung“ und gegebenenfalls als „Auszahlungsbestätigung Krankengeld“ als PDF zum Download und Drucken bereitgestellt.

Inhalt

Die Bestätigungen beinhalten:


- Versicherungsnummer, Name und Anschrift der bzw. des Versicherten

- Beitragskontonummer, Name und Anschrift der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers
- Zeitraum der Arbeitsunfähigkeit
- Grund der Arbeitsunfähigkeit (Krankheit, Unfall oder Arbeitsunfall)
- Krankengeldbezugszeit und Höhe des Krankengeldes

Vorteile

Das kostenlose Service KSB Online bietet einen gesicherten und raschen Nachweis von Krankenstandsdaten. Diese dienen als Grundlage für die korrekte und rasche Berechnung des Entgeltfortzahlungsanspruches.

Voraussetzungen

Für die Nutzung von KSB Online ist die ID Austria und eine einmalige Registrierung zu KSB Online erforderlich. 


Autor: Gerhard Trimmel



Webtipp: Alles Nähere zu KSB Online finden Sie unter www.gesundheitskasse.at/ksb-online.

Auskünfte zu KSB Online:

ELDA-Hotline

 05 0766-14502700,
05 0766-14504300

 elda@oegk.at

Veränderliche Werte 2025

Die Aufwertungsanzahl für 2025 beträgt 1,063 und wurde mittels dem BGBl. II Nr. 417/2024 kundgemacht. Daraus ergeben sich nachstehende veränderliche Werte:

- Geringfügigkeitsgrenze monatlich: 551,10 Euro
- Grenzwert für die Dienstgeberabgabe: 826,65 Euro
- Höchstbeitragsgrundlage monatlich: 6.450,00 Euro (täglich 215,00 Euro)
- Höchstbeitragsgrundlage jährlich für Sonderzahlungen: 12.900,00 Euro
- Höchstbeitragsgrundlage monatlich für freie Dienstnehmerinnen und freie Dienstnehmer ohne Sonderzahlungen: 7.525,00 Euro

Grenzbeträge zum AV-Beitrag

Die Grenzbeträge zum **Dienstnehmeranteil** am Arbeitslosenversicherungsbeitrag (AV-Beitrag) bei geringem Einkommen betragen ab 01.01.2025:

- bis 2.074,00 Euro: 0 Prozent
- über 2.074,00 Euro bis 2.262,00 Euro: 1 Prozent
- über 2.262,00 Euro bis 2.451,00 Euro: 2 Prozent
- über 2.451,00 Euro: 2,95 Prozent

Ebenso angepasst werden die Grenzbeträge zum **Lehrlingsanteil** am Arbeitslosenversicherungsbeitrag bei geringem Einkommen:

- bis 2.074,00 Euro: 0 Prozent
- über 2.074,00 Euro bis 2.262,00 Euro: 1 Prozent
- über 2.262,00 Euro: 1,15 Prozent

Monatliche Beitragsgrundlage

- für Versicherte, die kein Entgelt oder keine Bezüge erhalten: 1.037,70 Euro (täglich 34,59 Euro)
- für Zivildienstler: 1.459,50 Euro (täglich 48,65 Euro)

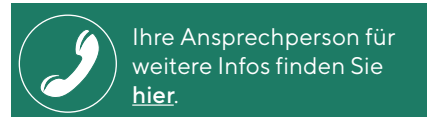
Sonstige Werte

- Unfallversicherungsbeitrag für Zivildienstler: 6,85 Euro monatlich
- Zinsersparnis bei Dienstgeberdarlehen: 4,50 Prozent 

Autorin: Michaela Podgornik



Foto: CalypsoArt/Shutterstock.com



Meldungen zum Jahreswechsel

Zum Jahreswechsel sind neben den laufend zu übermittelnden Meldungen zusätzlich folgende zu erstatten.

Lohnzettel Finanz

Der Lohnzettel Finanz ist per elektronischem Datenaustausch mit den österreichischen Sozialversicherungsträgern (ELDA) an das Finanzamt zu übermitteln. Für freie Dienstnehmerinnen und freie Dienstnehmer ist dem Finanzamt statt des Lohnzettels Finanz eine Mitteilung gemäß § 109a Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) zu übersenden.

Meldefristen: Die Übermittlung des Lohnzettels Finanz hat grundsätzlich mittels ELDA bis Ende Februar 2025, die Übersendung in Papierform bis Ende Jänner 2025 zu erfolgen. Gleiches

gilt für die Mitteilung gemäß § 109a EStG 1988.

Schwerarbeitsmeldung

Leisten weibliche Versicherte, die das 35. Lebensjahr bzw. männliche Versicherte, die das 40. Lebensjahr vollendet haben, Tätigkeiten im Sinne der Schwerarbeitsverordnung, ist eine Schwerarbeitsmeldung an den zuständigen Krankenversicherungsträger zu erstatten.

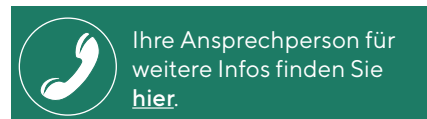
Meldefrist: Die Schwerarbeitsmeldung 2024 ist frühestens Anfang Jänner und spätestens Ende Februar 2025 mittels ELDA zu übermitteln.

Adresse der Arbeitsstätte

Die Adresse der Arbeitsstätte am 31.12. oder am letzten Beschäftigungstag des Jahres ist an die Statistik Austria zu melden.

Meldefrist: Die Meldung der Adresse der Arbeitsstätte hat mittels ELDA bis Ende Februar 2025 zu erfolgen. 

Autorin: Michaela Podgornik





Gesetzliche Neuerungen

Ab 01.01.2025 kommt es durch das Progressionsabgeltungsgesetz 2025 (BGBl. Nr. 144/2024) zu Änderungen bei den Fahrtkostenvergütungen und durch eine Änderung der Sachbezugswerteverordnung zu Neuerungen bei der arbeitsplatznahen Unterkunft und der gemeinsamen Nutzung einer Unterkunft.

Fahrtkostenvergütungen

Für Dienstreisen im Inland kann **Taggeld** bis zu einer Höhe von **30,00 Euro** (bisher 26,40 Euro) pro Tag steuer- und beitragsfrei ausbezahlt werden.

Das pauschale **Nächtigungsgeld** im Inland kann bis zu einer Höhe von **17,00 Euro** (bisher 15,00 Euro) steuer- und beitragsfrei ausbezahlt werden.

Das amtliche **Kilometergeld** erhöht sich für PKW, Motor- und Fahrräder auf einheitlich jeweils **0,50 Euro** pro Kilometer. Der Zuschlag für jede mit PKW dienstlich **mitbeförderte Person** erhöht sich auf **0,15 Euro** (bisher 0,05 Euro) pro Kilometer.

Weiters wird durch das Progressionsabgeltungsgesetz 2025 der Bundesminister für Finanzen gesetzlich ermächtigt, mittels Verordnung die **pauschale Berücksichtigung von Fahrtkostensätzen** bei der Verwendung von **Massenbeförderungsmitteln** vorzusehen.

Die dazu ergangene Fahrtkostenverordnung (BGBl. II Nr. 288/2024) sieht bei einer **Dienstreise** bei der Verwendung von **privat gekauften Fahrkarten** für ein Massenbeförderungsmittel die Möglichkeit einer pauschalen Berücksichtigung vor, wenn nicht die tatsächlichen Kosten ersetzt werden.

Die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber kann

- entweder den Beförderungszuschuss gemäß § 7 Abs. 5 Reisegebührenvorschrift (RGV) der Bundesbediensteten oder
- die fiktiven Kosten für das günstigste öffentliche Verkehrsmittel (zum Beispiel ÖBB-Ticket 2. Klasse)

steuer- und beitragsfrei ersetzen. Die Fahrtkostenvergütung ist jedoch mit maximal **2.450,00 Euro pro Kalenderjahr** begrenzt.

Der Beförderungszuschuss gemäß § 7 Abs. 5 RGV beträgt:

- 0,50 Euro pro Kilometer für die ersten 50 km.
- 0,20 Euro pro Kilometer für die nächsten 250 km.
- 0,10 Euro pro Kilometer für jeden weiteren km.

Insgesamt darf der abgabenfreie Beförderungszuschuss je Wegstrecke 109,00 Euro nicht übersteigen.

Hinweis: Der pauschale Fahrtkostensatz gilt auch für Einzelfahrscheine.

Arbeitsplatznahe Unterkunft

Überlässt die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber den Beschäftigten kostenlos oder verbilligt eine arbeitsplatznahe Unterkunft (Wohnung, Appartement, Zimmer), die nicht den Mittelpunkt der Lebensinteressen bildet, ist bis zu einer Größe von **35 m²** (bisher 30 m²) **kein Sachbezug** anzusetzen.

Weiters erhöht sich der Grenzwert für die **Verminderung** des Sachbezugswertes um 35 Prozent auf **45 m²** (bisher 40 m²).

Gemeinsame Nutzung einer Unterkunft

Bei Dienstwohnungen, die von mehreren Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern gemeinsam genutzt werden, sind die Gemeinschaftsräume zur **Beurteilung der Quadratmetergrenzen** künftig nicht mehr jeder Dienstnehmerin bzw. jedem Dienstnehmer voll, sondern nur mehr **anteilig zuzurechnen**.

Dabei ist die Fläche der gemeinsam genutzten Räume durch die Anzahl der Nutzungsberechtigten Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer zu dividieren. Die ermittelte anteilige Wohnfläche gilt für alle Nutzungsberechtigten Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer.




Foto: Billion Photos/Shutterstock.com, Montage ÖGK

Beispiel:

Ein Unternehmen stellt zwei Mitarbeitern eine Dienstwohnung in Salzburg kostenlos zur Verfügung. Diese umfasst ein Zimmer mit 13 m², ein Zimmer mit 40 m² sowie Bad, Küche, Abstell- und Vorraum zusammen mit 40 m². Der monatliche Sachbezugswert für die gesamte Wohnung beträgt 857,46 Euro (93 m² x 9,22 Euro; Wert 2025). Das kleinere Zimmer wird Mitarbeiter A und das größere Zimmer Mitarbeiter B zur Verfügung gestellt. Die übrigen Räume können von beiden Mitarbeitern gemeinsam genutzt werden.

Lösung:

Die Gemeinschaftsräume werden auf die zwei Mitarbeiter gleichmäßig aufgeteilt (je 20 m²).

- Für Mitarbeiter A (13 m² + 20 m² = 33 m²) fällt kein Sachbezug an.
- Für Mitarbeiter B (40 m² + 20 m² = 60 m²) beträgt der Sachbezugswert 515,77 Euro (857,46 Euro : 133 m² x 80 m²). 

Autorin: Mag.^a (FH) Karina Sandhofer



Ihre Ansprechperson für **beitragsrechtliche Fragen** finden Sie [hier](#).

Auskünfte zu **steuerrechtlichen Fragen** erhalten Sie bei den [regionalen Dienststellen des Finanzamts Österreich](#).

Meldeänderung: Abmeldung der Betrieblichen Vorsorge

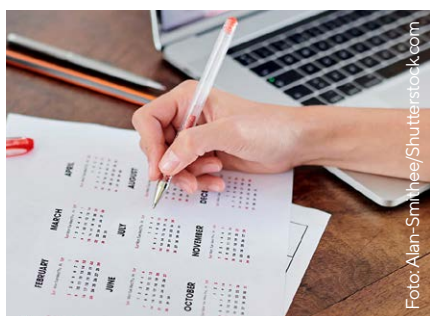
Bei einem unbezahlten Urlaub bis zu einem Monat sowie bei den Väterfrühkarenzmodellen kommt es zukünftig zur Abmeldung der Betrieblichen Vorsorge.

Unbezahlter Urlaub bis zu einem Monat

Während eines bis zu einem Monat dauernden unbezahlten Urlaubes besteht die Pflichtversicherung weiter. Voraussetzung ist, dass das Beschäftigungsverhältnis in dieser Zeit nicht beendet wird.

Für die Dauer eines unbezahlten Urlaubes bis zu einem Monat sind **keine Beiträge zur Betrieblichen Vorsorge** zu entrichten. Bisher war dafür keine Meldung notwendig.

Ab 01.01.2025 ist eine **Änderungsmeldung** für den **Beginn und das Ende der Betrieblichen Vorsorge** zu erstatten. Im Feld „Änderung ab“ ist der Beginn des unbezahlten Urlaubes und im Feld „Änderung bis“ das Ende des unbezahlten Urlaubes anzugeben. Zusätzlich ist beim Feld „Betriebliche Vorsorge“ „Nein“ anzukreuzen.



Beispiel:

Es wird ein unbezahlter Urlaub vom 01.09. bis 22.09. vereinbart.

Lösung – Änderungsmeldung:

- „Änderung ab“ = 01.09.
- „Änderung bis“ = 22.09.
- „Betriebliche Vorsorge“ = Nein

Lösung – mBGM:

- In der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung (mBGM) für September ist für den Zeitraum des unbezahlten Urlaubes kein Beitrag zur Betrieblichen Vorsorge abzurechnen. Der unbezahlte Urlaub ist jedoch in Form des Verrechnungsbasis Typ UU „Beitragsgrundlage bei unbezahltem Urlaub“ zu berücksichtigen.

Väterfrühkarenz

Wenn bei der Inanspruchnahme eines Väterfrühkarenzmodells die Abmeldung der Sozialversicherung vorgesehen ist, ist ab 01.01.2025 auch die **Betriebliche Vorsorge abzumelden**. Dies betrifft


- die Väterfrühkarenz laut Väter-Karenzgesetz und
- die Väterfrühkarenz laut Kollektivvertrag.

Auf der Abmeldung ist das Feld „Betriebliche Vorsorge Ende“ mit dem Ende des Entgeltanspruches zu belegen.

Anmerkung: Bei Inanspruchnahme eines vereinbarten Karenzurlaubes länger als einen Monat ist wie bisher eine Abmeldung der Betrieblichen Vorsorge mit Ende des Entgeltanspruches zu erstatten.

Wenn bei der Inanspruchnahme eines Väterkarenzmodells keine Abmeldung der Sozialversicherung vorgesehen ist, ist ab 01.01.2025 dennoch die Betriebliche Vorsorge abzumelden. Eine **Änderungsmeldung** für den **Beginn und das Ende der Betrieblichen Vorsorge** ist zu erstatten. Dies betrifft

- die Väterfrühkarenz im öffentlichen Dienst und
- den vereinbarten Karenzurlaub bis zu einem Monat.

Auf der Änderungsmeldung ist im Feld „Änderung ab“ der Beginn der Väterfrühkarenz und im Feld „Änderung bis“ das Ende der Väterfrühkarenz anzugeben. Zusätzlich ist beim Feld „Betriebliche Vorsorge“ „Nein“ anzukreuzen. 

Autorin: Mag.^a (FH) Karina Sandhofer



Ihre Ansprechperson für weitere Infos finden Sie [hier](#).

KURZ NOTIERT



Verzugszinsen

Auf Grund der gesetzlich vorgegebenen Berechnung werden für rückständige Beiträge ab **01.01.2025** Verzugszinsen in der Höhe von **7,03 Prozent** in Rechnung gestellt.

Verzugszinsen fallen an, wenn die Sozialversicherungsbeiträge nicht in der gesetzlichen Zahlungsfrist entrichtet werden. Von den rückständigen Beiträgen werden Verzugszinsen berechnet.

Telearbeitsgesetz: Aus Homeoffice wird Telearbeit

Mit 01.01.2025 tritt das Telearbeitsgesetz in Kraft. Zukünftig ist der mobile Arbeitsort nicht mehr auf die Wohnung beschränkt, sondern es ist auch eine ortsungebundene Telearbeit außerhalb der Wohnung möglich. Wir haben für Sie alles Wissenswerte zum Thema aufbereitet.

Telearbeit

Telearbeit liegt vor, wenn eine Dienstnehmerin bzw. ein Dienstnehmer regelmäßig Arbeitsleistungen insbesondere unter Einsatz der dafür erforderlichen Informations- und Kommunikationstechnologie in ihrer bzw. seiner **Wohnung** oder in einer **sonstigen nicht zum Unternehmen gehörenden Örtlichkeit** erbringt (§ 2h Abs. 1 Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz - AVRAG).

Als Örtlichkeiten für die Telearbeit kommen neben der eigenen Wohnung (Haupt- oder Nebenwohnsitz) und der Wohnung naher Angehöriger auch Räumlichkeiten von Coworking-Spaces (angemietete Büroräumlichkeiten) oder andere von der Dienstnehmerin bzw. vom Dienstnehmer gewählte Orte (zum Beispiel Internetcafés) in Betracht.

Telearbeit samt Örtlichkeiten der Erbringung der Arbeitsleistung ist aus Beweisgründen **schriftlich zu vereinbaren**.

Für die Festlegung von Rahmenbedingungen für Telearbeit können Betriebsvereinbarungen abgeschlossen werden (§ 97 Abs. 1 Z 27 Arbeitsverfassungsgesetz).



Digitale Arbeitsmittel

Die für regelmäßige Telearbeit erforderlichen digitalen Arbeitsmittel (zum Beispiel IT-Hardware und Software, Internetverbindung, Diensthandy) sind von der Dienstgeberin bzw. vom Dienstgeber bereitzustellen.

Davon kann durch Vereinbarung abgewichen werden, wenn die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber die angemessenen und erforderlichen Kosten für die von der Dienstnehmerin bzw. vom Dienstnehmer zwecks Erbringung der Arbeitsleistung zur Verfügung gestellten digitalen Arbeitsmittel trägt. Eine pauschale Abgeltung ist ebenfalls zulässig.

Abgabenrechtliche Regelungen

Der Wert der digitalen Arbeitsmittel, die die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber der Dienstnehmerin bzw. dem Dienstnehmer für die berufliche Tätigkeit unentgeltlich überlässt, ist steuer- und beitragsfrei.

Dies gilt auch für das **Telearbeitspauschale**. Hier gelten folgende Bestimmungen:

- Das Telearbeitspauschale kann bis zu 3,00 Euro pro ausschließlichem Telearbeitstag steuer- und beitragsfrei gewährt werden.
- Als Telearbeitstage gelten Tage, an denen die gesamte berufliche Tätigkeit ausschließlich in der Wohnung oder an einem von der Dienstnehmerin bzw. vom Dienstnehmer selbst gewählten Ort ausgeübt wird.
- Dies gilt auch für Teilzeitbeschäftigte. Eine Aliquotierung des abgabenbefreiten Telearbeitspauschales entsprechend der jeweiligen Arbeitszeit ist nicht vorzunehmen.
- Kein begünstigter Telearbeitstag liegt vor, wenn die Tätigkeit nur zum Teil in der Wohnung und anschließend im Büro oder im Außendienst erbracht wird.
- Das Telearbeitspauschale ist für höchstens 100 Tage im Kalenderjahr steuer- und beitragsfrei. Maximal sind somit höchstens 300,00 Euro pro Kalenderjahr begünstigt.
- Übersteigt das ausgezahlte Telearbeitspauschale insgesamt den Betrag von 300,00 Euro pro Kalenderjahr, unterliegt der übersteigende Teil der Steuer- und Beitragspflicht.

GUT ZU WISSEN



Die Telearbeit-Vereinbarung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (wenn sich zum Beispiel die betrieblichen Erfordernisse wesentlich ändern) unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Letzten eines Kalendermonates gekündigt werden.

Darüber hinaus kann sie eine Befristung sowie eine Kündigungsregelung beinhalten (§ 2h Abs. 4 AVRAG).

- Wird das Telearbeitspauschale nicht ausgeschöpft, kann die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer die Differenz auf bis zu maximal 300,00 Euro selbst als Werbungskosten in der Arbeitnehmerveranlagung geltend machen (= Differenzwerbungskosten). Sozialversicherungsrechtlich hat dies keine Folgen.
- Die Anzahl der Telearbeitstage samt ausbezahltem Telearbeitspauschale ist am Lohnkonto und auf dem Lohnzettel Finanz anzugeben.

Arbeitsunfälle

Der Unfallversicherungsschutz besteht für Unfälle, die sich im zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der Erbringung bei Telearbeit im **engeren oder weiteren Sinn** ereignen.

Als Örtlichkeiten von Telearbeit im **engeren Sinn** gelten: die eigene Wohnung, die Wohnung eines nahen Angehörigen sowie Räumlichkeiten eines Coworking-Space. Wohnungen naher Angehöriger und Coworking-Spaces müssen sich in der Nähe der eigenen Wohnung oder Arbeitsstätte befinden bzw. von der Entfernung dem sonst üblichen Arbeitsweg entsprechen (§ 175 Abs. 1a Z 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG).

Als Örtlichkeiten von Telearbeit im **weiteren Sinn** gelten alle übrigen von




Foto: iAntonio Guillem/Shutterstock.com

der Dienstnehmerin bzw. vom Dienstnehmer selbst gewählten Örtlichkeiten (§ 175 Abs. 1a Z 2 ASVG).

Hinweis: Wegunfälle, wie etwa von der Wohnung zu einem Arzttermin oder um die Kinder in den Kindergarten zu bringen, sind nur bei Telearbeit im **engeren Sinn** versichert.

Inkrafttreten

Das Telearbeitsgesetz tritt mit 01.01.2025 in Kraft und betrifft sowohl neu geschlossene Telearbeitsvereinbarungen als auch bestehende Homeoffice-Vereinbarungen.

Hinweis: Sollten bei bestehenden Homeoffice-Vereinbarungen neue Örtlichkeiten der Telearbeit dazukommen, sind diese zu vereinbaren. 

Autorin: Mag.^a (FH) Karina Sandhofer

Auskünfte zu **steuerrechtlichen Fragen** erhalten Sie bei den **regionalen Dienststellen des Finanzamts Österreich**.

Auskünfte zu **arbeitsrechtlichen Fragen** erteilt Ihnen die jeweilige **Landesstelle der Wirtschaftskammer Österreich**.

E-MVB: Nützliche Neuerungen

Welche Neuerungen es bei den E-MVB gibt, haben wir für Sie zusammengefasst.


Hinter den Empfehlungen zur einheitlichen Vollzugspraxis der Versicherungsträger im Bereich des Melde-, Versicherungs- und Beitragswesens (E-MVB) steht eine umfassende Sammlung einzelner sozialversicherungsrechtlicher Fragestellungen. Dies macht die E-MVB zum zentralen **Nachschlagewerk** für die Betriebs- und Verwaltungspraxis.

Für eine bessere Nutzbarkeit wurden die E-MVB grundlegend überarbeitet – durch die Krankenversicherungsträger und den Dachverband der Sozialversi-

cherung (DVSV). Die neue Fassung ist seit September 2024 online.

Aktualität und Transparenz

Die Überarbeitung bringt ein Plus an Aktualität: Die E-MVB werden jetzt kontinuierlich **aktualisiert** und veraltete Inhalte laufend entfernt. Die rasche Bestandspflege wird möglich durch optimierte Abstimmungsprozesse zwischen Krankenversicherungsträgern und DVSV. Neu ist zudem eine vermehrte Einbindung der Sozialpartner im laufenden Aktualisierungsprozess.

Die E-MVB bleiben öffentlich und gratis nutzbar. Die Sozialversicherung macht dadurch ihr Handeln transparent, nachvollziehbar und einheitlich. Für Profis aus Steuerberatung und Lohnverrechnung sind die E-MVB eine wertvolle Wissensquelle. 

Autor: Mag. Gregor Smejkal



Webtipp: Die E-MVB können Sie unter www.sozdok.at aufrufen.

Beurteilung der Geringfügigkeit

In der Fortsetzung unseres Beitrages der Ausgabe 3/2024 des „DGservice“-Magazins beleuchten wir weitere Fallkonstellationen zur Beurteilung der Geringfügigkeit. Was Sie darüber hinaus wissen sollten, können Sie im folgenden Beitrag nachlesen.

Mehrere Dienstverhältnisse bei derselben Dienstgeberin bzw. demselben Dienstgeber

Liegen mehrere Dienstverhältnisse bei derselben Dienstgeberin bzw. demselben Dienstgeber vor, sind diese stets getrennt zu betrachten.

Beispiel 1:

- Unbefristetes Dienstverhältnis (DV) zu Dienstgeber A, Beginn 01.01., Ende 05.02. (einvernehmliche Lösung)
- Vereinbartes Entgelt für einen ganzen Kalendermonat: 1.200,00 Euro

Lösung: über der Geringfügigkeitsgrenze (GFG)

- Befristetes DV zu Dienstgeber A vom 24.02. bis 15.03. (= kürzer als ein Monat)
- Entgelt für Februar: 200,00 Euro
- Entgelt für März: 400,00 Euro

Lösung:

- Februar = unter der GFG
- März = unter der GFG

Beispiel 2:

- Befristetes DV zu Dienstgeberin A vom 04.01. bis 10.01. (= kürzer als ein Monat)
- Entgelt: 174,00 Euro

Lösung: unter der GFG

- Befristetes DV zu Dienstgeberin A vom 29.01. bis 30.01. (= kürzer als ein Monat)
- Entgelt: 58,00 Euro

Lösung: unter der GFG

Fallweise Beschäftigung

Bei der fallweisen (tageweisen) Beschäftigung ist jeder Tag als eigenständiges Dienstverhältnis zu betrachten. Eine Zusammenrechnung hat daher nicht zu erfolgen.

Beispiel 3:

- 05.01., Entgelt: 100,00 Euro
- 06.01., Entgelt: 220,00 Euro
- 18.01., Entgelt: 600,00 Euro
- 20.01., Entgelt: 600,00 Euro

Lösung:

- 05.01. = unter der GFG
- 06.01. = unter der GFG (tägliche Höchstbeitragsgrundlage/HBGL berücksichtigen)
- 18.01. = über der GFG (tägliche HBGL berücksichtigen)
- 20.01. = über der GFG (tägliche HBGL berücksichtigen)
- Vollversicherung besteht daher nur am 18.01. und 20.01.

Beispiel 4:

- Dienstnehmerin 1 beschäftigt bei Dienstgeber A

- 10.02., Entgelt: 220,00 Euro
- 15.02., Entgelt: 220,00 Euro
- 17.02., Entgelt: 220,00 Euro

Lösung:

- 10.02. = unter der GFG (tägliche HBGL berücksichtigen)
- 15.02. = unter der GFG (tägliche HBGL berücksichtigen)
- 17.02. = unter der GFG (tägliche HBGL berücksichtigen)

- Dienstnehmerin 2 beschäftigt bei Dienstgeber A
- 04.02., Entgelt: 300,00 Euro
- 17.02., Entgelt: 300,00 Euro

Lösung:

- 04.02. = unter der GFG (tägliche HBGL berücksichtigen)
- 17.02. = unter der GFG (tägliche HBGL berücksichtigen)

Anmerkung: Im Beispiel 4 fällt die Dienstgeberabgabe an, da in Summe das Eineinhalbfache der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze überschritten wird.

GUT ZU WISSEN

Anpassung der Geringfügigkeitsgrenze

Die Geringfügigkeitsgrenze unterliegt der jährlichen Aufwertung. Dies kann dazu führen, dass eine – in Beachtung der Geringfügigkeitsgrenze des Vorjahres – vollversicherte Person ein Entgelt unter bzw. in Höhe der aufgewerteten Geringfügigkeitsgrenze bezieht.

Eine generelle Übergangsbestimmung sichert den Fortbestand der Vollversicherung in derartigen Fällen.

Hinweis: Die bzw. der Versicherte hat allerdings die Möglichkeit, das Ausscheiden aus der Vollversicherung bis zum 30.06. des entsprechenden Jahres zu beantragen. Sofern ein derartiger Antrag gestellt wird, liegt nur mehr eine Teilversicherung in der Unfallversicherung vor.



Foto: Claire Lucia/Shutterstock.com

Mehrere Beschäftigungen

Erzielt eine (freie) Dienstnehmerin bzw. ein (freier) Dienstnehmer Entgelte aus **verschiedenen Beschäftigungsverhältnissen**, werden diese im jeweiligen Kalendermonat **zusammengerechnet**. Ergibt sich dabei, dass dieser Betrag die Geringfügigkeitsgrenze überschreitet, so gilt diese Person nicht mehr als geringfügig beschäftigt und unterliegt der Vollversicherung (Schutz auch in der Kranken- und Pensionsversicherung) und der Arbeitslosenversicherung.

Die Dienstnehmerbeiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung (inklusive allfälliger Kammerumlage) werden der bzw. dem Beschäftigten vom Krankenversicherungsträger quartalsweise im Nachhinein zur Zahlung vorgeschrieben.

Entgelte der (freien) Dienstnehmerin bzw. des (freien) Dienstnehmers aus einer geringfügigen Beschäftigung bei gleichzeitigem Leistungsbezug aus der Arbeitslosenversicherung, Karenzgeldbezug, Pensionsbezug sowie Bezügen nach dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG) werden nicht zusammengerechnet.

Dienstgeberabgabe

Werden für eine Dienstgeberin bzw. einen Dienstgeber **mehrere geringfügig Beschäftigte** tätig, so ist die Summe der monatlichen allgemeinen Beitragsgrundlagen (ohne Sonderzahlungen, unter Berücksichtigung der Höchstbeitragsgrundlage) dieser (freien) Dienstnehmerinnen und (freien) Dienstnehmer im Kalendermonat zu ermitteln.

Übersteigt diese Summe das **Eineinhalbfache der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze** (2025: 826,65 Euro), hat die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber zusätzlich zum Unfallversicherungsbeitrag in der Höhe von 1,10 Prozent eine pauschalierte Dienstgeberabgabe in der Höhe von 19,40 Prozent zu entrichten.

Bemessungsgrundlage für die Dienstgeberabgabe ist die Summe aller Ent-



Foto: Ground Picture/Shutterstock.com

gelte (einschließlich der Sonderzahlungen, ohne Berücksichtigung der Höchstbeitragsgrundlage) der geringfügig Beschäftigten.

Beachten Sie, dass bei der Entrichtung des Unfallversicherungsbeitrages die Höchstbeitragsgrundlage zu berücksichtigen ist.

Anmerkung: Die Dienstgeberabgabe dient der Finanzierung der Pensionsversicherung (zu 64,70 Prozent), der Krankenversicherung (zu 19,90 Prozent) und der Arbeitslosenversicherung (zu 14,90 Prozent) der geringfügig Beschäftigten. 0,50 Prozent werden an den Insolvenz-Entgelt-Fonds abgeführt.

Änderung des Versicherungsumfanges


- **Wechsel von Voll- auf Teilversicherung:** Treten bei einer Vollversicherung durch Verringerung des Entgeltes während des Kalendermonates die Voraussetzungen für eine geringfügige Beschäftigung ein, endet die Vollversicherung mit dem Ende des laufenden Beitragszeitraumes. Diese Regelung soll Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer vor einem nachträglichen Wegfall des Krankenversicherungsschutzes bewahren (Schutzmonat).

Ist bereits am Ersten eines Beitragszeitraumes bekannt, dass ab diesem Zeitpunkt nur eine geringfügige Beschäftigung vorliegen wird, endet die Vollversicherung mit dem Ende des vorangegangenen Beitragszeitraumes.

- **Wechsel von Teil- auf Vollversicherung:** Kommt es während einer geringfügigen Beschäftigung durch die Erhöhung des Entgeltes zum Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze, tritt die Vollversicherung mit Beginn des laufenden Beitragszeitraumes ein.

Die neue Beschäftigtengruppe und das sozialversicherungspflichtige Gesamtentgelt sind grundsätzlich mittels monatlicher Beitragsgrundlagenmeldung (mBGM) bekannt zu geben.

Wurde für den betroffenen Beitragszeitraum noch keine mBGM erstattet, kann auch eine Änderungsmeldung übermittelt werden.

Tipp: Um der betreffenden Person ehestmöglich einen Krankenversicherungsanspruch zu eröffnen, wird um Übermittlung einer Änderungsmeldung ersucht. 

Autor: Mag. Wolfgang Böhm



Webtipp: Weitere Informationen sowie Fallkonstellationen zur Beurteilung der Geringfügigkeit finden Sie in der Ausgabe 3/2024 unseres „DGservice“-Magazins unter www.gesundheitskasse.at/dgservice.



Ihre Ansprechperson für weitere Infos finden Sie [hier](#).



Karenz: Wissenswertes im Überblick

Die Karenz beginnt für jenen Elternteil, der sie zuerst in Anspruch nimmt, mit dem Ende der Schutzfrist nach der Geburt des Kindes. Alles Wissenswerte zur Karenz, worauf bei einer Beschäftigung während der Karenz zu achten ist und wie Sachbezüge beitragsrechtlich zu behandeln sind, erfahren Sie in unserem Überblick.

Karenz

Dienstnehmerinnen haben gemäß Mutterschutzgesetz 1979 (MSchG) bzw. Dienstnehmer gemäß Väter-Karenzgesetz (VKG) im Anschluss an die Schutzfrist nach der Entbindung einen Anspruch auf Karenz **bis zum Ablauf des 22. Lebensmonates** des Kindes.

Der Anspruch auf Karenz **verlängert** sich bis zum **Ablauf des 24. Lebensmonates** des Kindes, wenn sich beide Elternteile die Karenz teilen oder die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer alleinerziehend ist.

Als alleinerziehend gilt man, wenn entweder kein anderer Elternteil vorhanden ist oder der andere Elternteil nicht im gemeinsamen Haushalt lebt. Hat der andere Elternteil keinen Karenzanspruch und meldet die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer den Karenzanspruch frühestens zwei Monate nach dem Ende des absoluten Beschäftigungsverbot nach der Geburt, so verlängert sich der Anspruch auf Karenz ebenso bis zum Ablauf des 24. Lebensmonates des Kindes.

Hinweis: Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer haben für Kinder, die **vor dem 01.11.2023 geboren** wurden, im Anschluss an die Schutzfrist nach der Entbindung einen Anspruch auf Karenz bis zum Ablauf des **zweiten Lebensjahres** des Kindes.

Der Beginn und die Dauer der Karenz sind der Dienstgeberin bzw. dem

Dienstgeber bis zum Ende der Schutzfrist nach der Entbindung bekannt zu geben. Ab der Mitteilung der Karenz bis vier Wochen nach Ende der Karenz besteht ein besonderer Kündigungs- und Entlassungsschutz.

Meldungen: Nimmt eine Dienstnehmerin bzw. ein Dienstnehmer eine Karenz in Anspruch, ist eine Abmeldung zu Beginn des Wochengeldbezuges oder bei Antritt der Karenz zu erstatten. Als Abmeldegrund ist „Karenz nach MSchG/VKG“ anzugeben.

Beispiel 1:

- Wochengeld vom 26.04. bis 16.08.
- Karenz ab 17.08.

Lösung – Abmeldung:

- „Entgeltanspruch Ende“ = 25.04.
- „Betriebliche Vorsorge Ende“ = 16.08.
- „Beschäftigungsverhältnis Ende“ = nicht befüllen
- „Abmeldegrund“ = Karenz nach MSchG/VKG

Ändert sich nach erfolgter Abmeldung das Ende des Wochengeldbezuges (zum Beispiel auf Grund des Geburtstermines), ist das Ende der Betrieblichen Vorsorge mittels Richtigstellung Abmeldung zu korrigieren.

Betriebliche Vorsorge: Für die Dauer der Karenz sind **keine Beiträge** zur Betrieblichen Vorsorge zu entrichten. Besteht während der Karenz Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld, werden die Beiträge zur Betrieblichen Vorsorge für diesen Zeitraum vom Familienlastenausgleichsfonds getragen. Die Über-

weisung der Beiträge an die letzte Betriebliche Vorsorgekasse übernimmt der Krankenversicherungsträger.

Fortsetzung des Dienstverhältnisses

Wird das Dienstverhältnis nach der Karenz wieder aufgenommen, ist eine Anmeldung vor Arbeitsantritt erforderlich. Der Beitrag zur Betrieblichen Vorsorge fällt ab dem ersten Tag an (kein beitragsfreier erster Monat).

Neuerliche Mutterschaft

Tritt während der Karenz der neuerliche Versicherungsfall der Mutterschaft ein, besteht entweder ein Anspruch auf **Wochengeld** (wenn zu diesem Zeitpunkt auch ein Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld vorliegt) oder auf **Sonderwochengeld** (nach Bezugsende des Kinderbetreuungsgeldes).

Während des Bezuges von Wochen- oder Sonderwochengeld sind von der Dienstgeberin bzw. vom Dienstgeber Beiträge zur Betrieblichen Vorsorge in Höhe von 1,53 Prozent einer fiktiven Bemessungsgrundlage zu entrichten.

Es ist eine Anmeldung zur Betrieblichen Vorsorge sowie eine Abmeldung mit dem Abmeldegrund „Karenz nach MSchG/VKG“ zu übermitteln. Die Beiträge zur Betrieblichen Vorsorge sind mittels monatlicher Beitragsgrundlagenmeldung abzurechnen.

Arbeitsrechtliche Lösung

Kommt es während der Karenz zu einer Auflösung des Dienstverhältnisses, sind das arbeitsrechtliche Ende und der Abmeldegrund mittels Richtigstellung Abmeldung zu melden.



Webtipp: Informationen zur Mutterschaft und Karenz finden Sie auf www.gesundheitskasse.at unter „Dienstgeber/Grundlagen A-Z/L-O/Mutterschaft und Karenz“.

Beispiel 2 (Fortsetzung Beispiel 1):

- Einvernehmliche Lösung während der Karenz per 27.10.

Lösung – Richtigstellung Abmeldung:

- „Ende Entgeltanspruch“ = 25.04.
- „Richtiges Ende Entgelt“ = 25.04.
- „Betriebliche Vorsorge Ende“ = 16.08.
- „Ende des Beschäftigungsverh.“ = 27.10.
- „Abmeldegrund“ = Einvernehmliche Lösung

Werden im Zuge der Auflösung des Dienstverhältnisses Beendigungsansprüche (Urlaubsersatzleistung, Kündigungsentschädigung) ausbezahlt, verlängern diese die Pflichtversicherung. Für diesen Zeitraum sind eine Anmeldung und eine Abmeldung erforderlich.

Beispiel 3 (Fortsetzung Beispiel 2):

- Urlaubsersatzleistung vom 28.10. bis 05.11.

Lösung – Anmeldung mit 28.10.:

- „Betriebliche Vorsorge ab“ = 28.10.

Lösung – Abmeldung:

- „Beschäftigungsverhältnis Ende“ = 27.10.
- „Entgeltanspruch Ende“ = 05.11.
- „Betriebliche Vorsorge Ende“ = 05.11.
- „Urlaubsersatzleistung ab/bis“ = 28.10./05.11.
- „Abmeldegrund“ = Einvernehmliche Lösung

Beschäftigung während der Karenz

Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer können gemäß MSchG bzw. VKG neben ihrem karenzierten Dienstverhältnis zusätzlich eine **geringfügige Beschäftigung** ausüben. Die Tätigkeit kann bei derselben Dienstgeberin bzw. demselben Dienstgeber oder bei einer anderen Dienstgeberin bzw. einem anderen Dienstgeber ausgeübt werden.

Weiters können Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer neben dem karenzierten Dienstverhältnis mit der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber eine Beschäftigung **über der Geringfügigkeitsgrenze für höchstens 13 Wochen** im Kalenderjahr vereinbaren.

Mit Zustimmung der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers kann ein solches Dienstverhältnis auch mit einer anderen Dienstgeberin bzw. einem anderen Dienstgeber vereinbart werden. Eine Verpflichtung zur Zustimmung der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers besteht allerdings nicht.



Foto: VadimGuzhva/Adobe Stock

Wird die Karenz nicht während des gesamten Kalenderjahres in Anspruch genommen, kann eine solche Beschäftigung nur im aliquoten Ausmaß vereinbart werden.

Beispiel 4:

- Die Karenz umfasst 122 Kalendertage (KT; 01.09. bis 31.12.).
- Die maximale Dauer der Beschäftigung über der Geringfügigkeitsgrenze beträgt 13 Wochen: 13 Wochen x 7 KT = 91 KT.

Lösung:

- 91 KT : 365 KT (366 KT in einem Schaltjahr) x 122 KT = 30,42. Dieses Ergebnis wird auf 31 aufgerundet. Es ist daher ein Beschäftigungsverhältnis über der Geringfügigkeitsgrenze in diesem Kalenderjahr nur für die Dauer von 31 KT möglich.

Beschäftigungen neben der Karenz – egal in welchem Ausmaß und ob bei derselben Dienstgeberin bzw. demselben Dienstgeber oder einer anderen Dienstgeberin bzw. einem anderen Dienstgeber – stellen jedenfalls **eigenständige Dienstverhältnisse** mit den entsprechenden melde- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen (An- und Abmeldung, Betriebliche Vorsorge, Urlaubsanspruch etc.) dar. Da das karenzierte Dienstverhältnis nach wie vor aufrecht ist, sind für den ersten Monat keine Beiträge zur Betrieblichen Vorsorge zu entrichten.

Sachbezüge während der Karenz

Während der Karenz werden oft jene Sachbezüge weitergewährt, die an ein aufrechtes Dienstverhältnis geknüpft sind. Dazu zählen vor allem eine Dienstwohnung und die Privatnutzung eines firmeneigenen PKWs.

Werden während der Karenz **nur mehr Sachbezüge** gewährt, sind diese in der Sozialversicherung **beitragsfrei** zu behandeln.

Diese Beitragsfreiheit bleibt auch bestehen, wenn (neben dem karenzierten Dienstverhältnis) mit derselben Dienstgeberin bzw. demselben Dienstgeber ein neues Beschäftigungsverhältnis eingegangen wird.

Voraussetzung dafür ist jedoch, dass es sich bei diesem neuen Beschäftigungsverhältnis arbeitsrechtlich tatsächlich um ein eigenständiges Dienstverhältnis handelt und der Sachbezug weiterhin aus dem karenzierten Dienstverhältnis gebührt. ☺

Autorin: Mag.^a (FH) Karina Sandhofer



Ihre Ansprechperson für weitere Infos finden Sie [hier](#).



Versicherungsnummer abfragen und anfordern

Bei der Anmeldung von zukünftigen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern kommt es teilweise zu Unklarheiten über das Vorliegen einer Versicherungsnummer (VSNR). Wie die Abfrage und gegebenenfalls die Anforderung einer VSNR abläuft, erläutern wir in diesem Beitrag.

In der Regel besitzt jede in Österreich geborene Person eine VSNR, die auf der e-card aufgedruckt ist. Nutzen Sie daher die e-card einer zukünftig beschäftigten Person zur Überprüfung der korrekten VSNR. Dadurch lassen sich Clearingfälle wegen einer falschen VSNR vermeiden.

Unbekannte VSNR

In manchen Fällen kommt es bei der Anmeldung zur Sozialversicherung vor, dass zukünftig Beschäftigte keine VSNR nennen und auch keine e-card vorweisen können. Speziell bei ausländischen Personen, die erstmals in Österreich eine Beschäftigung aufnehmen, ist dies der Fall.

Um in einer derartigen Situation die VSNR zu ermitteln, gehen Sie folgendermaßen vor:

1 VSNR abfragen

Überprüfen Sie über das **WEB-BE-KUNDEN-PORTAL (WEBEKU)** mit der Funktion „**Versicherungsnummer abfragen**“, ob für die betreffende Person eine VSNR vorhanden ist.

2 VSNR anfordern

Ergibt die **Abfrage der VSNR** in WEBEKU **kein Ergebnis** (oder besteht kein Zugriff auf WEBEKU), ist die **Meldung Versicherungsnummer Anforderung** zu erstatten.

Übermitteln Sie die Meldung Versicherungsnummer Anforderung spätestens zeitgleich mit der Vorlage der Anmeldung. Auf der Anmeldung ist in diesem Fall das Geburtsdatum der zukünftig beschäftigten Person anzuführen und das Datenfeld „Referenzwert der VSNR-Anforderung“ zu befüllen. Bleibt

dieses Datenfeld irrtümlich unbelegt, ist eine Nachmeldung des Referenzwertes mittels der Meldung Richtigstellung Anmeldung notwendig.


Achtung: Ein falscher Referenzwert, der keiner Meldung Versicherungsnummer Anforderung zugeordnet werden kann, löst einen Clearingfall aus.

Die Rückmeldung über die vom Krankenversicherungsträger vergebene VSNR erfolgt über das SV-Clearingsystem. Wird das SV-Clearingsystem nicht benutzt, informiert Sie der Krankenversicherungsträger über die VSNR.

Tipp: Übernehmen Sie die VSNR in Ihre Lohnverrechnungssoftware. Dadurch steht die VSNR für alle weiteren Meldungen an die Sozialversicherung zur Verfügung.

Richtige Daten

Für die Ausfertigung der Meldung Versicherungsnummer Anforderung ist die Angabe bestimmter Personaldaten, wie etwa Familienname(n), Vorname(n), Staatsangehörigkeit oder Geburtsdatum, notwendig.

Entnehmen Sie diese Daten einem amtlichen Personaldokument der betreffenden Person (Reisepass oder Personalausweis) und achten Sie auf eine korrekte Übernahme der Angaben. Bewahren Sie eine Kopie des Personaldokumentes für mögliche Rückfragen auf. Die VSNR wird auf Basis der von Ihnen übermittelten Daten vergeben. 

Autor: Gerhard Trimmel



Ihre Ansprechperson für weitere Infos finden Sie [hier](#).

GUT ZU WISSEN

Versicherungsnummer

Die VSNR dient der eindeutigen Identifikation einer Person in der Sozialversicherung und ist kein allgemeines Personenkennzeichen.

Die VSNR besteht aus zehn Ziffern und setzt sich wie folgt zusammen:

- Die ersten drei Stellen sind eine automatisch vergebene (Lauf-) Nummer,
- die vierte Stelle ist eine Prüfziffer und
- die letzten sechs Stellen sind üblicherweise das Geburtsdatum.

Abweichungen vom Geburtsdatum

Aus technischen Gründen kann nur eine bestimmte Zahl von VSNR für ein Geburtsdatum vergeben werden. Dies führt dazu, dass bei der Vergabe der VSNR statt des Geburtsdatums ein fiktives Datum eingetragen wird. Solche Abweichungen sind keine Fehler.

Bei Personen, die bei der Registrierung keinen Geburtstag oder Geburtsmonat angeben können und bei denen nur das Geburtsjahr feststeht, wird der 01.01. oder der 01.07. angenommen.

Es ist auch möglich, dass eine VSNR mit den Monaten 13, 14 oder 15 vergeben wird, wenn für das spezifische Geburtsdatum bereits alle Laufnummern vergeben sind.


Ernährung im Fokus: Zahlreiche Angebote der ÖGK

Von Abnehmen über Darmgesundheit und Ernährungsmythen bis hin zu Nachhaltigkeit: 2025 legt die Österreichische Gesundheitskasse einen Schwerpunkt auf das Thema Ernährung. Das ganze Jahr über werden Webinare, Abnehmprogramme, Vorträge, Videos, Broschüren und vieles mehr angeboten – selbstverständlich kostenfrei.

Nachhaltige Ernährung

Regionale, pflanzenbasierte Kost bietet nicht nur Vorteile für die eigene Gesundheit sondern auch für die Umwelt und das Klima. In den Online-Vorträgen zum Thema „Nachhaltige Ernährung“ wird unter anderem erklärt, worauf es bei der Auswahl der Lebensmittel ankommt und welche Vorteile Bio-Produkte haben. Zudem erhalten die Teilnehmenden Tipps für den Alltag, wie man mit kleinen Änderungen Großes bewirken kann.

Auch das erwartet Sie 2025

Zu den weiteren Angeboten zum Thema Ernährung zählen unter anderem „Leichter leben – Abnehmprogramme“ für Erwachsene sowie für Kids und Teens, „Richtig essen von Anfang an“-Workshops für Schwangere und junge Eltern, Geburtstagskalender mit regionalen Rezepten sowie weitere Vorträge und Webinare. 

Autorin: Barbara Fischer-Perko, MA



Foto: RossHelen/Shutterstock.com



Webtipp: Alle Infos und Angebote finden Sie unter www.gesundheitskasse.at/ernaehrung.

Gesunde Vorsätze für 2025

„Im neuen Jahr hör' ich endgültig auf.“ – Viele Raucherinnen und Raucher haben diesen Vorsatz zu Silvester gefasst und meist schon in der ersten Jännerwoche wieder gebrochen. Ähnlich läuft es mit anderen Vorsätzen wie „Ich trinke jetzt weniger Alkohol.“ Die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) unterstützt mit professionellen Beratungs- und Entwöhnungsangeboten dabei, gesünder zu leben.

Zu einem nikotinfreien Leben

Die Vorteile des Nichtrauchens sprechen für sich: Bereits nach wenigen Stunden machen sich positive Effekte im Körper bemerkbar. Geruchs- und Geschmacksinn sowie die Atmung verbessern sich und die Haut wird besser durchblutet. Auch die Auswirkungen auf Verdauung und Immunsystem sind positiv.

Viele aber fragen sich: Wie schaffe ich das? Was tun bei einem Rückfall? Die Wahl des richtigen Zeitpunkts ist der erste wichtige Schritt. Mit guter Vorbereitung gelingt die Umstellung auf ein rauchfreies Leben am besten.


Umfassende Hilfe bietet die ÖGK: Das Rauchfrei Telefon unter 0800 810 013,

die Nikotinfrei-Kurse in Präsenz und online sowie die Nikotinfrei-Vorträge unterstützen am Weg in die Rauchfreiheit und helfen, auch bei Rückfällen nikotinfrei zu bleiben.

Loslassen vom Alkohol

Eine Million Österreicherinnen und Österreicher hat ein problematisches Trinkverhalten. Alkohol gehört für viele zum Alltag. Immer mehr Menschen möchten aber bewusst weniger trinken – ob zum Jahreswechsel, im „Dry

January“, in der Fastenzeit, während der Dialogwoche Alkohol oder im „Sober October“.

Erwachsene, die ihr Trinkverhalten ändern möchten, finden auf der Website www.alkcoach.at ein kostenloses und anonymes Online-Angebot zur Selbsthilfe. Das Programm macht das eigene Konsumverhalten bewusster, ermöglicht Veränderungen und zeigt individuelle Alternativen zum Alkohol auf. 

Autorin: Mag.^a Melanie Stulik



Webtipps:

www.rauchfrei.at – alle weiteren Infos zu den Rauchfrei-Angeboten.
www.dialogwoche-alkohol.at – Tipps zum verantwortungsvollen Konsum von Alkohol, alle Angebote und Selbsteinschätzungstests.



Künstliche Intelligenz im Mittelpunkt

„Während KI unseren Job macht, haben wir wieder Zeit für unsere Gesundheit“ – so lautete der Titel des 29. Informationstages des Österreichischen Netzwerks für Betriebliche Gesundheitsförderung (ÖNBGF) am 10.10.2024 in Linz. Auf dem Programm der auch heuer wieder sehr gut besuchten Veranstaltung standen wieder Vorträge hochkarätiger Expertinnen und Experten.

Unter dem Motto „Während KI unseren Job macht, haben wir wieder Zeit für unsere Gesundheit“ wurde auf die rasante Entwicklung der Künstlichen Intelligenz (KI) hingewiesen und anschaulich dargelegt, welche Spuren diese in der Arbeitswelt hinterlässt. Im Rahmen des Infotages wurden die Auswirkungen von KI auf Mitarbeitende beleuchtet sowie die Notwendigkeit von Weiterbildungsmaßnahmen und der Einfluss auf die Arbeitszufriedenheit diskutiert. Zudem wurde verdeutlicht, wie durch eine proaktive Auseinandersetzung mit dieser Technologie die Arbeitswelt nachhaltig gestaltet werden kann.

Dass das Thema wichtig ist, zeigte die hohe Zahl an Teilnehmenden. Der Obmann der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) Andreas Huss, MBA und sein Stellvertreter KommRat Matthias Krenn konnten 260 Interessierte im Palais Kaufmännischer Verein begrüßen.

Klare Entwicklung ist erkennbar

Anschließend folgte ein Talk mit Bettina Stadlmayr, MSC, MBA vom ÖNBGF



Foto: Peter Christian Mayr Fotografie

und Dr. Gert Lang vom Fonds Gesundes Österreich. Auf die Frage, ob die Digitalisierung, vor allem die KI, wirklich das halten kann, was sie verspricht und wie sie die Gesundheitsförderung beeinflussen wird, antwortete Bettina Stadlmayr, dass eine klare Entwicklung erkennbar ist und dass über zusätzliche Kanäle nachgedacht werden müsse, um qualitativ hochwertige sowie zielgruppengerechte Informationen bereitstellen zu können. Gert Lang be-

schäftigt sich als Gesundheitsreferent bereits länger mit der Digitalisierung und skizzierte die Angebote des Fonds Gesundes Österreich.

Chancen & Herausforderungen

Es folgten weitere Vorträge und Talks. Unter anderem ging Dr.ⁱⁿ Jutta Rump (Professorin und Leiterin des Forschungsinstituts „Institut für Beschäftigung und Employability IBE“ der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen) der Frage nach, wie künstliche Intelligenz die Unternehmenswelt beeinflusst. Sie sprach über die Chancen von KI, wies aber auch auf die zukünftigen Herausforderungen dieser Technologie hin.

Dr. Christian Scharinger, Moderator der Veranstaltung, Gesundheitssoziologe und Organisations- und Personalentwickler, stellte das Thema „BGF in einer digitalen Arbeitswelt“ in den Mittelpunkt seines Vortrages. Er beleuchtete dabei die Themen Digitalisierung, Generationen im Unternehmen und Arbeitsweisen.



Foto: Peter Christian Mayr Fotografie

„Vom Steinkeil zur Blockchain“

Univ.-Lekt. Mag. Gregor Fauma (Verhaltensforscher, Speaker, Trainer und Coach) präsentierte „Vom Steinkeil zur Blockchain – schafft das der Homo sapiens?“ und überzeugte mit einem humorvollen Vortrag zu einem ernsten Thema. Er stellte unter anderem die Frage, ob das menschliche Gehirn mit KI überhaupt umgehen kann.

Priv.-Doz.ⁱⁿ Prof.ⁱⁿ (FH) Mona Dür, PhD, MSc (CEO & Gründerin der Duervation GmbH) widmete sich dem Thema „Künstliche Intelligenz und Gesundheit am Arbeitsplatz“. Sie gab Einblicke auf die Auswirkung von KI auf die Gesundheit der Menschen in der Arbeitswelt.

In bilateralen Gesprächen wurde den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Möglichkeit zu einem konstruktiven Austausch und zur Vernetzung innerhalb der BGF-Community geboten. Auch der 29. Informationstag war wieder ein voller Erfolg. Das zeigt auch das



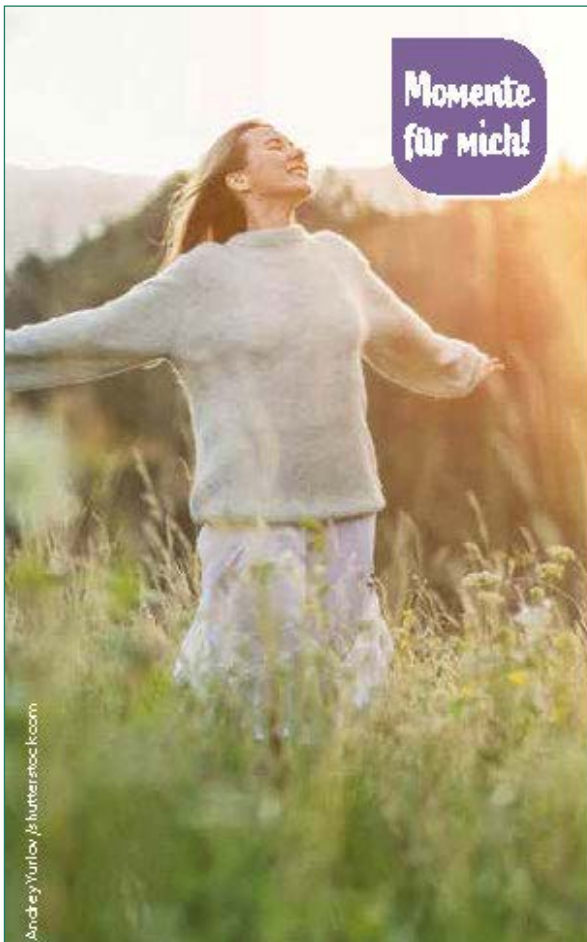
Foto: Peter Christian Mayr Fotografie

durchwegs positive Feedback der zahlreichen Teilnehmenden.

Der 30. Informationstag des ÖNBGF ist für den 07.10.2025 in Wien geplant.

Autorin: Rebecca Giegler, MSc

 **Webtipp:** Präsentationen, Podcasts und weitere Fotos vom 29. Informationstag gibt es unter www.netzwerk-bgf.at.



Andrey Yurlov / Shutterstock.com



Gestresst?

Laden Sie Ihren Akku wieder auf!

Die kostenlosen Angebote der ÖGK unterstützen Sie auf dem Weg zu mehr Wohlbefinden und stärken Ihre mentale Gesundheit.

www.gesundheitskasse.at/mentalgesund

Holen Sie sich außerdem Ihr gratis „Momente für mich“-Package mit Broschüre und Tagebuch nach Hause. Auch als App fürs Smartphone!





Sie fragen, wir antworten

mBGM – Beginn der Verrechnung bei Krankengeldbezug

- Ein Mitarbeiter bezieht vom 01.01. bis 16.01. Krankengeld. Welcher Tag ist bei der Erstellung der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung (mBGM) im Datenfeld „Beginn der Verrechnung“ des Tarifblocks einzutragen?
- ✓ Bei einer im Kalendermonat durchlaufenden Beschäftigung beginnt die Verrechnung in der Regel mit dem ersten Tag des Beitragszeitraumes („Beginn der Verrechnung“ = „01“).

Im Falle von krankheitsbedingten Unterbrechungen (zum Beispiel bei Krankengeldbezug) ist jedoch darauf zu achten, dass jener Tag als „Beginn der Verrechnung“ herangezogen wird, der dem Ende des Krankengeldanspruches folgt.

Im konkreten Beispiel beginnt die Verrechnung mit dem 17.01. (= erster beitragsrelevanter Versicherungstag nach Leistungsbezug). Im Tarifblock ist daher „17“ einzutragen.

Betriebliche Vorsorge bei zwei kürzer als einen Monat dauernden Dienstverhältnissen

- Eine Mitarbeiterin war vom 01.10.2024 bis 20.10.2024 in unserem Unternehmen beschäftigt. Sie wird vom 15.01.2025 bis 31.01.2025 erneut bei uns angestellt. Wann beginnt in diesem Fall die Beitragspflicht zur Betrieblichen Vorsorge (BV)?
- ✓ Wird innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten ab dem Ende eines Dienstverhältnisses mit derselben Dienstgeberin bzw. demselben Dienstgeber erneut ein Dienstverhältnis abgeschlossen, setzt die Beitragspflicht zur BV bereits mit dem ersten Tag der neuen Beschäftigung ein (kein beitragsfreier erster Monat). Und zwar unabhängig davon, wie lange die beiden Dienstverhältnisse gedauert haben.

Im konkreten Beispiel beginnt die Beitragspflicht zur BV daher am 15.01.2025. 



Foto: Iakov Filimonov/Shutterstock.com

LESERSERVICE

So erreichen Sie uns:

Für Ihre Anfragen steht Ihnen unser Online-Formular unter www.gesundheitskasse.at/dg-anfrage zur Verfügung.

IMPRESSUM

Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber, Herausgeber und

Verleger: Österreichische Gesundheitskasse (kurz ÖGK), Wienerbergstraße 15-19, 1100 Wien, ATU74552637, Tel.: +43 5 0766-0, E-Mail: office@oegk.at, Web: www.gesundheitskasse.at/impresum

Die ÖGK ist ein gesetzlicher Krankenversicherungsträger und wird durch den Verwaltungsrat vertreten (§ 432 ASVG) – www.gesundheitskasse.at/selbstverwaltung

Produktionsleiterin: Mag.^a (FH) Karina Sandhofer (ÖGK)

Redaktionsteam: Fachbereich Versicherungsservice, Expertisezentrum Öffentlichkeitsarbeit und Marketing, Expertisezentrum Gesundheitsförderung, Prävention und Public Health der ÖGK

Grundlegende Richtung: Das Magazin „DGservice“ dient der Information der Dienstgeberinnen und Dienstgeber, Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie Lohnverrechnerinnen und Lohnverrechner sowie deren Mitarbeitenden über Themen aus dem Bereich Melde-, Versicherungs- und Beitragswesen, ergänzt um Themen der Betrieblichen Gesundheitsförderung sowie Informationen zur österreichischen Sozialversicherung.

Haftungsausschluss: Die mit diesem Magazin „DGservice“ veröffentlichten Inhalte sind mit größter Sorgfalt recherchiert und kontrolliert. Für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der gebotenen Informationen können wir dennoch keine Gewähr übernehmen.

Bildnachweis: Titelfoto: [insta_photos/Shutterstock.com](https://www.instagram.com/insta_photos/); weitere Bilder, wenn nicht anders angegeben: ÖGK.